



**Satzung des Vereins " Frauen helfen Frauen " e.V.
Rheingastr 21, 64807 Dieburg
beschlossen am 16.03.2015 auf der Jahreshauptversammlung in Dieburg**

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen " Frauen helfen Frauen "e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 64807 Dieburg und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dieburg einzutragen.

§2 Vereinszweck und Aufgabe

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Planung, und Durchführung von Maßnahmen zur Hilfe und zum Schutz sowie der Beratung von Frauen, die von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt bedroht oder betroffen sind.
3. Zur Erfüllung des Vereinszwecks unterhält der Träger ein autonomes Frauenhaus sowie eine externe Beratungsstelle.
4. Aufgabe und Zweck des Frauenhauses ist es, von Gewalt bedrohten oder betroffenen Frauen und deren Kindern Unterkunft, Schutz und Beratung zu bieten.
5. Aufgaben und Zweck der Beratungsstelle sind Prävention, Intervention und nachgehende Beratung.
6. Aufgabe und Zweck des Vereins ist es, die Kinder und Jugendlichen, die im Frauenhaus leben, in besonderem Maße zu unterstützen und zu begleiten.
7. Der Verein arbeitet aus sozialer Verantwortung ohne konfessionelle und parteipolitische Bindung, um die seelische, körperliche und geistige Gesundheit von Frauen durch sachkundige Hilfen und Maßnahmen zu verbessern und somit den gesellschaftlichen Missständen entgegenzuwirken.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden
2. Die Mitgliedsfrauen als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden

§4 Mitgliedschaft

1. Mitgliedsfrauen des Vereins sind Frauen, die sich für die in § 2 genannten Ziele einsetzen.
2. Die Mitgliedsfrauen sind verpflichtet zur Wahrung und Förderung der Ziele des Vereins, zur Anerkennung der Satzung, zur Leistung des Mitgliedsbeitrages und zur Ausführung und Einhaltung der Beschlüsse der Mitfrauenversammlung.
3. Die Aufnahme aller Mitgliedsfrauen erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über die die Mitgliedsfrauenversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitgliedsfrauen entscheidet.
4. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Kündigungen sind bis zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) möglich.
5. Ausgeschlossen werden kann diejenige, die den unter § 2 genannten Zielen zuwiderhandelt. Zum Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitgliedsfrauen notwendig.
6. a) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliedsfrauenversammlung festgelegt.
b) Die Beiträge sind jährlich und im Voraus zu entrichten.
7. a) Mitgliedsfrauen mit geringem Einkommen können die Beiträge auf schriftlichen Antrag hin gestrichen oder teilweise erlassen werden.
b) Mitgliedsfrauen, die den Beitrag bis Ende des Halbjahres, spätestens jedoch bis Ende des Jahres nicht bezahlt haben, werden zweimal gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliedsfrauenliste gestrichen werden. Die Mitgliedschaft erlischt.



§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliedsfrauenversammlung
- b) der Vorstand

§6 Die Mitgliedsfrauenversammlung

1. Die Mitgliedsfrauenversammlung findet im regelmäßigen Turnus statt, der von der Mitgliedsfrauenversammlung festgelegt wird. Die Mitgliedsfrauenversammlung findet neben der Jahreshauptversammlung mindestens einmal jährlich statt.
2. Sie ist vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.
3. Der Vorstand muss eine Versammlung einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitgliedsfrauen die Einberufung schriftlich mit Angabe der Gründe verlangt.
4. Aufgaben der Mitfrauenversammlung
 - a) die Mitgliedsfrauenversammlung wählt den Vorstand
 - b) Beschlussfassung über Aufgaben und Aktivitäten des Vereins
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Bestellung der Kassenprüferinnen
 - e) Satzungsänderung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitgliedsfrauen
5. Über die Beschlüsse der Mitgliedsfrauenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Frauen.
2. Dem Vorstand gehören nur Frauen an, die keine Mitarbeiterinnen sind. Ausgenommen ist eine Beschäftigung in der Administration und/oder im Finanzbereich.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Ihm obliegt die Geschäftsführung.
4. Zwei Frauen vertreten den Verein Frauen helfen Frauen e.V. gemeinsam nach außen gemäß § 26 BGB.
5. Der Vorstand wird alle 2 Jahre gewählt.

§8 Auflösung des Vereines

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins in gleichen Teilen an:
sefo femkom e.V., Wiener Str. 78
64287 Darmstadt

Arbeitsgemeinschaft gegen sexuellen Mißbrauch
an Mädchen und Frauen e.V., (Wildwasser)
Wilhelminenstr. 19, 64283 Darmstadt

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

2. Für den Fall der Auflösung des Vereins Frauen helfen Frauen e.V., bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Frauenhaus einschließlich der Einrichtung- und Ausstattungsgegenstände an den Landkreis Darmstadt-Dieburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Einstimmig beschlossen auf der Mitfrauenversammlung am 16.03. 2015 in Dieburg